

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes -BlmSchG- sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-;

Hier: Neugenehmigung zur Erweiterung einer Biogasanlage, GrdSt. Fl.Nr. 427 u. 371, Gem. Herpersdorf

### **Bekanntgabe**

#### **i.S. v. § 5 Abs. 2 UVPG**

Dem Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim liegt der immissionsschutzrechtliche Antrag auf Neugenehmigung zur Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage der Schwab GbR, vertreten durch Hr. Joachim Schwab, Oberambach 9, 91483 Oberscheinfeld, auf dem GrdSt. Fl.Nr. 427 u. 371, Gem. Herpersdorf, vor.

Die Schwab GbR betreibt auf dem o.g. Grundstück eine bisher baurechtlich genehmigte Biogasanlage. Die Anlage besteht aus einem Fermenter, einem Nachfermenter, einem abgedeckten Gärrestelager, mehreren offenen Gärrestelagern, einem Feststoffdosierer, zwei BHKW (Gas-Otto-Motoren) und einer Fahriloanlage zur Lagerung der nachwachsenden festen Rohstoffe. In der Biogasanlage werden Festmist, Silage, Getreide und Rindergülle eingesetzt.

Nach dem vorliegenden Antrag soll die Anlage um einen dritten Biogasmotor mit einer Feuerungswärmeleistung von 284 kW (105 kW<sub>el</sub>) erweitert werden. Zudem sollen die bestehenden Biogasmotoren entkoppelt werden und dadurch eine Feuerungswärmeleistung von 672 kW (265 kW<sub>el</sub>) bzw. 619 kW (250 kW<sub>el</sub>) besitzen. Die Gesamtfeuerungswärmeleistung beträgt 1.575 kW (620 kW<sub>el</sub>).

Als Aufstellungsraum soll ein bislang als Garage genutztes Gebäude dienen. Ferner soll die Biogasproduktion durch einen höheren Substrateinsatz auf 25,2 t/d auf 1,21 MioNm<sup>3</sup> pro Jahr erhöht werden. Die Gaslagermenge beträgt 9.931 kg.

Die Biogasverwertungsanlage bedarf aufgrund der Überschreitung der Grenze von 1 MW Gesamtfeuerungswärmeleistung sowie der nicht unwesentlichen Steigerung der Biogasproduktionsmenge einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung gem. §§ 4, 19 BlmSchG. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben i.S.v. § 2 Abs. 4 Nr. 1 a) UVPG, für das gem. § 7 Abs. 2 i.V.m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen ist.

Durch die Blockheizkraftwerke erfolgt die Verstromung des erzeugten Biogases. Besondere Gefahren und Risiken sind mit dem Betrieb der Anlage nicht verbunden. Umweltauswirkungen werden durch entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen.

#### **Ergebnis der Vorprüfung:**

Die Vorprüfung ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien von dem Vorhaben berührt werden. Das Vorhaben befindet sich außerhalb von wasserwirtschaftlich sensiblen Bereichen. Es handelt sich insbesondere auch nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte.

Nach überschlüssiger Prüfung und Einschätzung durch die Immissionsschutzbehörde kann das Vorhaben somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist, vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG.

Neustadt a. d. Aisch, 05.02.2020  
Landratsamt Neustadt a. d. A.-Bad Windsheim  
-Immissionsschutz-

gez.  
P o p p  
Verwaltungsrat